



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 27.11.2024

Geflüchtete Ortskräfte aus Afghanistan in Bayern

Bereits vor der Einnahme Kabuls durch die Taliban im August 2021 und dem Abzug der westlichen Streitkräfte aus Afghanistan forderten die Taliban die Ortskräfte der ausländischen Streitkräfte dazu auf, im Land zu bleiben.

Afghanen, die als Übersetzer, Wachen und anderweitig für die ausländischen Streitkräfte gearbeitet haben, sollten für ihre vergangenen Handlungen Reue zeigen und sich in Zukunft nicht an solchen Aktivitäten beteiligen, hieß es in einer im Juni 2021 veröffentlichten Mitteilung der Islamisten. Sie sollten zu ihrem normalen Leben zurückkehren und, wenn sie in irgendeinem Bereich über Fachwissen verfügten, ihrem Land dienen. Wenn sie den Feind verließen und als gewöhnliche Afghanen im Land lebten, würden sie auf keine Probleme stoßen.

Zwei Tage nach der Einnahme Kabuls am 15.08.2021 verkündeten die Taliban eine Generalamnestie für Regierungsmitarbeiter, afghanische Soldaten sowie Ortskräfte der internationalen Truppen. Bei einer Pressekonferenz in Kabul sagte der Sprecher der radikal-islamischen Gruppe, Zabiullah Mudschahid, dass die Taliban keine Rache wollten. Internationale Hilfsorganisationen könnten ihre Arbeit in Afghanistan fortsetzen. Übersetzer und Ortskräfte, die für ausländische Medien und Streitkräfte gearbeitet hatten, sollten im Land bleiben. „Wir haben eine gemeinsame Heimat, eine gemeinsame Religion. Wir werden niemanden verletzen“, sagte Zabiullah Mudschahid.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie geht die Staatsregierung damit um, dass eine Generalamnestie durch die Taliban erlassen worden ist und für ehemalige Ortskräfte somit keine Gefahr für Leib und Leben in Afghanistan droht? 3
- 1.b) Warum zieht die Staatsregierung nicht ihre Schlüsse daraus, dass diese Personen sofort in ihr Heimatland zurückgeführt werden, welches sie mit offenen Armen empfangen möchte? 3
- 1.c) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass sich ehemalige Ortskräfte aus Afghanistan nicht auf Asyl aufgrund politischer Verfolgung berufen können? 3
- 2.a) Wie viele afghanische Ortskräfte wurden bisher nach Bayern aufgenommen (bitte auch auf jeweilige Unterstützung der Ortskräfte eingehen)? 4

2.b)	Welche Erfahrungen hat Bayern mit der Integration ehemals afghanischer Ortskräfte gemacht?	4
2.c)	Gibt es konkrete Hinweise auf die Gefährdung durch ehemalige afghanische Ortskräfte, die in Bayern leben?	4
3.a)	Werden Sicherheitsbedenken bei afghanischen Ortskräften in Bayern gemeldet?	4
3.b)	Wie wird damit umgegangen?	4
4.a)	Welche finanziellen Kosten sind mit der Aufnahme und Integration von afghanischen Ortskräften in Bayern verbunden?	5
4.b)	Welche humanitären Verpflichtungen hat Bayern gegenüber ehemaligen afghanischen Ortskräften?	5
5.	Gibt es in Bayern Programme zur Förderung des Arbeitsmarktzugangs für ehemalige afghanische Ortskräfte?	5
6.	Wie kooperieren bayerische Sicherheitsbehörden mit Bundesbehörden in Bezug auf die Gefahrenlage ehemaliger Ortskräfte?	5
7.	Welche Maßnahmen plant Bayern, um bei einer veränderten Sicherheitslage in Afghanistan angemessen zu reagieren?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27.12.2024

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 2 c, 3 a und 3 b sowie Frage 6 wird aufgrund des Gesamtkontexts der Schriftlichen Anfrage davon ausgegangen, dass sich die Fragestellungen auf Gefährdungen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) beziehen. Unabhängig davon ist aufgrund fehlender expliziter, valider Rechercheparameter eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellungen weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch anhand des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Polizei (IGVP) möglich.

1.a) Wie geht die Staatsregierung damit um, dass eine Generalamnestie durch die Taliban erlassen worden ist und für ehemalige Ortskräfte somit keine Gefahr für Leib und Leben in Afghanistan droht?

Die Staatsregierung nimmt keine eigenständige Prüfung der Gefährdung ehemaliger afghanischer Ortskräfte im Falle einer Rückkehr vor. Grundlage für die Aufnahme ehemaliger afghanischer Ortskräfte ist die Aufnahmezusage durch den Bund, der eine individuelle Gefährdungsprüfung durch die zuständigen Bundesbehörden vorangeht.

Der Freistaat Bayern hat hierauf keinen Einfluss. Solange die Aufnahmezusage besteht, sind die bayerischen Ausländerbehörden zur Erteilung eines Aufenthaltstitels verpflichtet.

1.b) Warum zieht die Staatsregierung nicht ihre Schlüsse daraus, dass diese Personen sofort in ihr Heimatland zurückgeführt werden, welches sie mit offenen Armen empfangen möchte?

Die im Wege des Ortskräfteverfahrens aufgenommenen afghanischen Staatsangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und besitzen damit ein Aufenthaltsrecht, solange die Aufnahmeerklärung des Bundes gültig ist. Eine Rückführung von Personen mit Aufenthaltsrecht scheidet grundsätzlich aus.

1.c) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass sich ehemalige Ortskräfte aus Afghanistan nicht auf Asyl aufgrund politischer Verfolgung berufen können?

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Dieses prüft die Voraussetzungen einer Gewährung von Asyl nach Art. 16a Grundgesetz (GG) anhand einer individuellen Gefährdungsprognose. Eine allgemeine Aussage der Staatsregierung zur Asylberechtigung ehemaliger afghanischer Ortskräfte ist daher nicht möglich.

2.a) Wie viele afghanische Ortskräfte wurden bisher nach Bayern aufgenommen (bitte auch auf jeweilige Unterstützung der Ortskräfte eingehen)?

Bisher gelangten 908 Ortskräfte (insgesamt 3 998 Personen inkl. Familienangehörige) nach Bayern (Stand 04.12.2024).

Bezüglich der Unterstützungsangebote wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 21.04.2022 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 16.03.2022 verwiesen (Drs. 18/22454 vom 21.09.2022, dort insbesondere Fragen 5.2, 6.3 und 7.3).

2.b) Welche Erfahrungen hat Bayern mit der Integration ehemals afghanischer Ortskräfte gemacht?

Die Staatsregierung erhebt keinen allgemeinen Integrationserfolg bei einzelnen Zuwanderungsgruppen. Integrationserfahrungen und damit verbundene Integrationserfolge entziehen sich allgemein, unabhängig von der Betrachtung bestimmter Zuwanderungsgruppen, stets einer pauschalen Betrachtung.

2.c) Gibt es konkrete Hinweise auf die Gefährdung durch ehemalige afghanische Ortskräfte, die in Bayern leben?

Derzeit sind dem Landeskriminalamt keine derartigen Gefährdungen bekannt.

3.a) Werden Sicherheitsbedenken bei afghanischen Ortskräften in Bayern gemeldet?

3.b) Wie wird damit umgegangen?

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit die Polizei Kenntnis von entsprechenden Sachverhalten im Sinne der Fragestellungen erlangt, ergreift diese die erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf die Kooperationsplattform „Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) hingewiesen werden. Das GTAZ wurde im Jahr 2004 in Berlin gegründet, um einen schnellen und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen allen relevanten Akteuren zu gewährleisten.

Die frühzeitige Zusammenführung, Analyse und Bewertung relevanter Informationen aller Sicherheitsbehörden auf Ebene des Bundes und der Länder ist ein entscheidender Faktor für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, insbesondere für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten und die Verhinderung terroristischer Anschläge.

Insgesamt 40 Behörden aus Polizei und Nachrichtendiensten arbeiten im GTAZ erfolgreich zusammen und tauschen sich, u. a. in täglichen Lagebesprechungen, über neueste Entwicklungen im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus aus.

4.a) Welche finanziellen Kosten sind mit der Aufnahme und Integration von afghanischen Ortskräften in Bayern verbunden?

Diese Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

4.b) Welche humanitären Verpflichtungen hat Bayern gegenüber ehemaligen afghanischen Ortskräften?

Der Freistaat Bayern hat eine humanitäre Verantwortung für jene Personen, welche die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihres zivilen und militärischen Engagements in Afghanistan unterstützt haben. Dies sind vor allem die ehemaligen afghanischen Ortskräfte mit deren Familien. Der Freistaat Bayern hat sich deshalb in der Vergangenheit und wird sich auch in Zukunft angemessen an der Aufnahme dieser Personen beteiligen.

5. Gibt es in Bayern Programme zur Förderung des Arbeitsmarktzugangs für ehemalige afghanische Ortskräfte?

Der Arbeitsmarktzugang ehemaliger afghanischer Ortskräfte richtet sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen. Grundsätzlich dürfen Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, eine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Es bestehen keine besonderen Förderprogramme hinsichtlich dieser Personengruppe.

6. Wie kooperieren bayerische Sicherheitsbehörden mit Bundesbehörden in Bezug auf die Gefahrenlage ehemaliger Ortskräfte?

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Beantwortung der Fragen 3a und 3b verwiesen.

7. Welche Maßnahmen plant Bayern, um bei einer veränderten Sicherheitslage in Afghanistan angemessen zu reagieren?

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Beantwortung der Fragen 1a und 1b verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.